



Änderung der Berufsordnung und Neufassung der Gebührenordnung

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 27. Oktober 2001 sowohl Änderungen der Berufsordnung als auch eine Neufassung der Gebührenordnung vorgenommen. Nachfolgend sind die Änderungen abgedruckt, die nach Genehmigung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2002 bekannt gemacht wurden und gemäß Beschlussfassung und Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt, somit am 29. März 2002, in Kraft getreten sind.

Die Änderungen der Berufsordnung zieht sich auf drei Komplexe:

- die Werbung
- den Praxisverbund
- Korrektur der Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion.

Die Änderung zur Werbung und zum Praxisverbund entsprechen der Beschlussfassung des 103. Deutschen Ärztetages aus dem Jahr 2000. Auch wenn sich der diesjährige Ärztetag in Fortentwicklung des Berufsrechts erneut mit dem Informationsverhalten und der Ankündigungsfähigkeit von Ärztinnen und Ärzten befassen wird, ergab sich die Notwendigkeit zur Beschlussfassung aus der Kontinuität der Umsetzung der Beschlüsse der Ärztetage und der Einheitlichkeit der Berufsordnung in den Landesärztekammern.

Zentrale Neuerung bei der Werberegulierung ist, dass § 27 Abs. 1 S. 1 BO positiv die Bekanntgabe sachliche Informationen von Ärztinnen und Ärzten über deren Berufstätigkeit gestattet. Untersagt wird die berufswidrige Werbung. Die Ankündigungsfähigkeit auf dem Praxischild wurde unter anderem erweitert.

Die Änderung der Vorschrift zur Praxisverbund wurde primär dadurch gekennzeichnet, dass die Anbindung an das GKV-System aufgegeben wurde. Die Vorschrift sollen allen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zur Kooperation zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, die Kooperation dient der Erfüllung eines bestimmten Versorgungsauftrages oder der Zusammenarbeit im Rahmen der Patientenversorgung.

In der Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion wurde eine Korrektur vorgenommen.

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein wurde sprachlich neu gefasst und redaktionell überarbeitet. Neu ist unter anderem der Gebührentatbestand für Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung sowie der Verzicht auf die Splittung der Gebühr im Rahmen des Weiterbildungsrechts. Für die Inanspruchnahme der Ethikkommission haben sich notwendige Gebührenanpassungen ergeben, die der Gebührentabelle im Einzelnen zu entnehmen sind.

Im Übrigen wurde die Gebühreumstellung auf den Euro dazu genutzt, um im Bereich der bisherigen Gebührensätze eine Abrundung zu Gunsten der Kammerangehörigen vorzunehmen.

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu
Justitiarin

Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 27.10.2001

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27.10.2001 folgende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14.11.1998 (MBL NRW. 1999 S. 350), geändert am 18.3.2000 (MBL NRW. S. 1254) beschlossen:

Artikel I

1
Die §§ 27 und 28 des Kapitels B IV werden wie folgt neu gefasst:

„§ 27

**Erlaubte sachliche Information über die berufliche Tätigkeit
– berufswidrige Werbung**

- (1) Ärztinnen und Ärzten sind sachliche Informationen über ihre Berufstätigkeit gestattet. Für Praxischilder, Anzeigen, Verzeichnisse, Patienteninformationen in Praxisräumen und öffentlich abrufbare Arztinformationen in Computernetzwerken gelten hinsichtlich Form, Inhalt und Umfang die Grundsätze des Kapitels D I Nrn. 1 - 6. Berufswidrige Werbung ist untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.
- (2) Ärztinnen und Ärzte dürfen eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für die anpreisende Heraus-

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

stellung von Ärztinnen und Ärzten in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Institutionen oder anderen Unternehmen. Ärztinnen und Ärzte dürfen nicht dulden, dass Berichte oder Bildberichte veröffentlicht werden, die ihre ärztliche Tätigkeit oder ihre Person berufswidrig werbend herausstellen.

§ 28

Öffentliches Wirken und Medientätigkeit

Veröffentlichungen medizinischen Inhalts oder die Mitwirkung an aufklärenden Veröffentlichungen in den Medien sind zulässig, so weit die Veröffentlichung und die Mitwirkung der Ärztin bzw. des Arztes auf sachliche Information begrenzt und die Person sowie das ärztliche Handeln nicht berufswidrig werbend herausgestellt werden. Dies gilt auch für öffentliche Vorträge medizinischen Inhalts.“

2

Die Nrn. 1 bis 6 des Kapitels D I werden wie folgt neu gefasst:

„Nr. 1

Information innerhalb der Ärzteschaft

Ärztinnen und Ärzte dürfen andere Ärztinnen und Ärzte über ihre Qualifikation und über ihr Leistungsangebot informieren. Bei der Information ist jede berufswidrig werbende Herausstellung der eigenen Tätigkeit untersagt.

Nr. 2

Praxisschilder

- (1) Ärztinnen und Ärzte haben auf ihrem Praxisschild ihren Namen und die Bezeichnung als Ärztin bzw. als Arzt oder eine führungsfähige Facharztbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung anzugeben und Sprechstunden anzukündigen; § 35 Abs. 2 Heilberufsgesetz bleibt hiervon unberührt. Die nach der Weiterbildungsordnung erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form und nur dann geführt werden, wenn die Ärztin oder der Arzt die von weiterbildungsrechtlichen Qualifikationen umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.
- (2) Das Praxisschild darf über die Angaben nach Absatz 1 hinaus Qualifikationen, die von einer Ärztekammer verliehen wurden, enthalten. Für die Angaben nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Privatwohnung, Kommunikationsverbindungen, medizinisch-akademische Grade und ärztliche Titel können angekündigt werden. Andere

akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung genannt werden.

- (2a) Ausgenommen werden hiervon ausdrücklich die als nicht führungsfähig bezeichneten Qualifikationen der Weiterbildungsordnung vom 31.01.1993.
- (3) Folgende weitere Angaben dürfen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, auf dem Praxisschild genannt werden:
 - a) Zulassung zu den Krankenkassen
 - b) „hausärztliche Versorgung“ oder „Hausarzt“ bzw. „Hausärztin“
 - c) „Durchgangsarztin“ bzw. „Durchgangsarzt“ oder „D-Ärztin“ bzw. „D-Arzt“, „H-Ärztin“ bzw. „H-Arzt“
 - d) „Dialyse“
 - e) Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nach Kapitel D II Nr. 11
 - f) Bereitschaftsdienst- oder Notfallpraxis
- (4) Auf eine belegärztliche Tätigkeit darf auf dem Praxisschild durch den Zusatz „Belegärztin“ bzw. „Belegarzt“ und die Hinzufügung des Namens des Krankenhauses, in dem die belegärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, hingewiesen werden.
- (5) Ärztinnen und Ärzte, die ambulante Operationen ausführen, dürfen dies mit dem Hinweis „Ambulante Operationen“ auf dem Praxisschild ankündigen, wenn ambulante Operationen, die über kleine chirurgische Eingriffe hinausgehen, ausgeführt und die Bedingungen der von der Ärztekammer eingeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen erfüllt werden.
- (6) Ärztinnen und Ärzte dürfen mit der Bezeichnung „Praxisklinik“ eine besondere Versorgungsweise und besondere Praxisausstattung auf ihrem Praxisschild ankündigen, wenn sie
 - a) im Rahmen der Versorgung ambulanter Patientinnen und Patienten bei Bedarf eine ärztliche und pflegerische Betreuung auch über Nacht gewährleisten,
 - b) neben den für die ärztlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen auch die nach den anerkannten Qualitätssicherungsregeln erforderlichen, apparativen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine Notfallintervention bei der entlassenen Patientin bzw. bei dem entlassenen Patienten erfüllen.
- (7) Ärztinnen und Ärzte, die die Angaben zu Absätzen 4 bis 6 führen, haben der Ärztekammer auf deren Verlangen die für eine Prüfung der notwendigen Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

(8) Die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) durch die Hochschule oder das zuständige Landesministerium verliehen worden ist. Dasselbe gilt für die von einer medizinischen Fakultät einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule verliehene Bezeichnung, wenn sie nach Beurteilung durch die Ärztekammer der deutschen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ gleichwertig ist. Die nach Satz 2 führende, im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde zu führen.

(9) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen und Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärzte-Partnerschaft, Kapitel D Nr. 8) sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärztinnen und Ärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluss ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis“ oder „Partnerschaft“ anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig. Hat eine ärztliche Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft gemäß Kapitel D Nr. 8 mehrere Praxissitze, so ist für jeden Partner zusätzlich der Praxissitz anzugeben.

(10) Bei Kooperationen gemäß Kapitel D Nr. 9 darf sich die Ärztin bzw. der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß Kapitel D Nr. 10 darf die Ärztin bzw. der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung „Ärztin“ bzw. „Arzt“ oder eine andere führende Bezeichnung angegeben wird.

(11) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen nicht angekündigt werden.

(12) Das Führen von Zusätzen, die nicht gemäß den vorstehenden Vorschriften erlaubt sind, ist untersagt.

(13) Für Form und Anbringung der Praxisschilder gelten folgende Regeln:

a) Das Praxisschild soll der Bevölkerung die Praxis des Arztes anzeigen. Es darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet und angebracht sein und das übliche Maß (etwa 35 x 50 cm) nicht übersteigen.

b) Bei Vorliegen besonderer Umstände, zum Beispiel bei versteckt liegenden Praxiseingängen, dürfen mit Zustimmung der Ärztekammer weitere Arztschilder angebracht werden.

c) Bei Verlegung der Praxis kann an dem Haus der bisherigen Praxis bis zur Dauer eines halben Jahres ein Schild mit einem entsprechenden Vermerk angebracht werden.

(14) Mit Genehmigung der Ärztekammer dürfen ausgelagerte Praxisräume gemäß § 18 erforderlichenfalls mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden, welches den Arztnamen, die Arztbezeichnung und den Hinweis „Untersuchungsräume“ oder „Behandlungsräume“ ohne weitere Zusätze enthält.

Nr. 3 Anzeigen

(1) Anzeigen über die Niederlassung oder Zulassung dürfen nur in Zeitungen erfolgen. Sie dürfen außer der Anschrift der Praxis nur die für die Praxisbeschilderung gestatteten Angaben enthalten und nur dreimal in der gleichen Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zur Bekanntgabe der Niederlassung oder der Aufnahme der Vertragsarztpraxis veröffentlicht werden.

(2) Im übrigen sind Anzeigen in den Zeitungen nur bei Praxisaufgabe, Praxisübergabe, längerer Abwesenheit von der Praxis oder Krankheit sowie bei der Verlegung der Praxis und bei der Änderung der Sprechstundenzeit oder der Fernsprechnummer gestattet. Derartige Anzeigen dürfen aus diesem Anlass höchstens dreimal veröffentlicht werden.

(3) Form und Inhalt dieser Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richten.

(4) Ärztinnen und Ärzte, welche sich zu einem zugelassenen Praxisverbund (Kapitel D II Nr. 11) zusammengeschlossen haben, dürfen dies als Verbund in Zeitungsanzeigen bis zu dreimal bekannt geben.

Nr. 4 Verzeichnisse

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich in für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsmedien eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

a) sie müssen allen Ärztinnen und Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- b) die Eintragungen müssen sich grundsätzlich auf die nach Kapitel D I Nr. 2 ankündigungsfähigen Bezeichnungen beschränken.
- (2) Soll das Verzeichnis weitere Angaben enthalten, dürfen sich die Ärztinnen bzw. die Ärzte eintragen lassen, wenn sich die Angaben im Rahmen der Bestimmungen nach Nr. 5 halten und insbesondere die Form, der Inhalt, der Umfang und die Systematik der Angaben vom Herausgeber des Verzeichnisses vor der Veröffentlichung mit der zuständigen Ärztekammer abgestimmt worden sind.
- (3) Ärztinnen und Ärzte, welche sich zu einem zugelassenen Praxisverbund (Kapitel D II Nr. 11) zusammengeschlossen haben, dürfen dies in Verzeichnissen zusätzlich zu eventuellen Einzelangaben der Praxis bekannt geben.

Nr. 5

Patienteninformation in den Praxisräumen und öffentlich abrufbare Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen

- (1) Sachliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistungen stehen, und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung (Abs. 3) sind in Praxisräumen sowie in öffentlich abrufbaren Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen zur Unterrichtung der Patientinnen und Patienten zulässig, wenn eine berufswidrig werbende Herausstellung der ärztlichen Person und Leistung unterbleibt.
- (2) Angaben nach Absatz 1 dürfen, soweit sie auf besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Tätigkeiten) verweisen, in Praxisinformationen und öffentlich abrufbaren Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen nur dann aufgenommen werden, wenn
- a) nicht mehr als drei Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen aufgeführt werden,
 - b) diese Angaben nicht mit solchen der Weiterbildungsordnung oder solchen Qualifikationen, die von Ärztekammern verliehen wurden, verwechselt werden können.
- Den Angaben muss der deutliche Hinweis vorangestellt werden, dass ihnen nicht eine von einer Ärztekammer verliehene Qualifikation zugrunde liegt.
- (3) Bei praxisorganisatorischen Hinweisen handelt es sich um Hinweise, welche die „Organisation“ der Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten in den Praxisräumen sowie den organisatorischen Ablauf in der Praxis selbst betreffen. Hinweise auf Sprechstunden, Sondersprechstundenzeiten, Telefonnummern, Erreichbarkeit außerhalb

der Sprechstunde, Praxislage im Bezug auf öffentliche Verkehrsmittel (Straßenplan), Angabe über Parkplätze, besondere Einrichtungen für Behinderte können Gegenstand von praxisorganisatorischen Hinweisen sein.

- (4) Ärztinnen und Ärzte, welche sich zu einem zugelassenen Praxisverbund (Kapitel D II Nr. 11) zusammengeschlossen haben, dürfen den Verbund in Computerkommunikationsnetzen auf einer dem allgemeinen Publikum zugänglichen Homepage ankündigen. Auf dieser Homepage dürfen sachliche Informationen des Verbundes, die im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher Leistungen stehen, sowie organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung gegeben werden. Jede berufswidrig werbende Herausstellung des Verbundes und/oder der an ihm teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte ist untersagt.

Nr. 6

Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr

Für Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln und im sonstigen beruflichen Schriftverkehr gilt Nr. 5 entsprechend.“

3

Die Nr. 11 von Kapitel D II erhält folgende Fassung:

Nr. 11

Praxisverbund

- (1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund), welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin bzw. vom Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.
- (2) In eine Kooperation nach Absatz 1 können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach Abschnitt D II Nr. 9 Absatz 2 einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach Abschnitt D II Nr. 9 Absatz 1 gewahrt sind.“

**Gebührenordnung
der Ärztekammer Nordrhein
vom 27. Oktober 2001**

**4
In der Anlage**

**Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion
gemäß § 13 und Kapitel D IV Nr. 15 Berufsordnung
für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte**

unter

4.1. „Gewinnung von Gameten und Transfer von Gameten und Embryonen“

erhält der Absatz 5 folgende Fassung:

„Die IUI nach Stimulation ist nur zulässig, wenn im Ultraschall höchstens drei Follikel über 15 mm sichtbar sind und der Östrogenwert 700 pg/ml nicht überschreitet.“

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

*Düsseldorf, den 7. November 2001
Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*

Genehmigt:

*Düsseldorf, den 21. Januar 2002
Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: III B 3 – 0810.43 –*

Im Auftrag

Godry

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 27.10.2001 wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

*Düsseldorf, den 4. Februar 2002
Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*

– MBl. NRW.2002 S. 308.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2

Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

- 1 Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung
 - 1.1 Gebietsbezeichnung
 - 1.2 Schwerpunktbezeichnung
 - 1.3 Fakultative Weiterbildung
 - 1.4 Zusatzbezeichnung
 - 1.5 Fachkundenachweis*Gebühr: 127 Euro*
- 2 Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung
 - 2.1 Zusatzbezeichnung
 - 2.2 Fachkundenachweis
 - 2.3 andere*Gebühr: 51 Euro*
- 3 Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis
 - 3.1 im Krankenhaus
 - 3.2 in der Praxis und anderen Einrichtungen*Gebühr: 153 Euro*
Gebühr: 76 Euro
- 4 Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO, §§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG
 - 4.1 monozentrische Studie
 - 4.2 multizentrische Studie*Gebühr: 1.600 Euro*
Gebühr: 1.200 Euro
- 5 Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens nach Nr. 4
Gebühr: 600 Euro
- 6 Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung
Gebühr: 900 Euro